

Erlasstitel	Dienstordnung der Staatsanwaltschaft
SGS-Nr.	145.17
GS-Nr.	37.0681
Erlass-Datum	8. November 2011
In Kraft seit	1. Januar 2011
Inkrafttreten der letzten Änderung	--

> Übersicht Systematische Gesetzessammlung BL: [www.bl.ch/lex](http://www.bl.ch/lex)

## Dienstordnung der Staatsanwaltschaft

Vom 8. November 2011

GS 37.0681

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 13 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)<sup>1</sup>, beschliesst:

### § 1 Administrative Zuordnung sowie Leitung und Stellvertretung

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft ist administrativ der Sicherheitsdirektion zugeordnet.

<sup>2</sup> Sie wird von der Ersten Staatsanwältin oder vom Ersten Staatsanwalt personell, betrieblich und fachlich geleitet.

<sup>3</sup> Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher bezeichnet auf Antrag der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreis der Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte.

### § 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>2</sup> sowie dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>3</sup>.

### § 3 Organisation

Die Staatsanwaltschaft gliedert sich wie folgt:

- a. Leitung, bestehend aus
  1. der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt;
  2. dem Dienst Rechtshilfe;
  3. der Koordinationsstelle Strafregister (KOST)<sup>4</sup>;
  4. dem Dienst Kommunikation;
  5. dem Dienst Informatik;

<sup>1</sup> GS 37.85, SGS 250

<sup>2</sup> SR 312.0

<sup>3</sup> GS37.85, SGS 250

<sup>4</sup> Artikel 14 VOSTRA-Verordnung, SR 331

6. der Kanzlei.
- b. Hauptabteilung Arlesheim bestehend aus
  1. den in der Untersuchung und Anklage tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie den Untersuchungsbeauftragten;
  2. der Abteilung Strafbefehle;
  3. der Kanzlei.
- c. Hauptabteilung Laufen, bestehend aus
  1. den in der Untersuchung und Anklage tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie den Untersuchungsbeauftragten;
  2. der Kanzlei.
- d. Hauptabteilung Liestal, bestehend aus
  1. den in der Untersuchung und Anklage tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie den Untersuchungsbeauftragten;
  2. der Abteilung Strafbefehle;
  3. der Kanzlei.
- e. Hauptabteilung Sissach, bestehend aus
  1. den in der Untersuchung und Anklage tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie den Untersuchungsbeauftragten;
  2. der Abteilung Geschwindigkeitskontrollen (ganzer Kanton) und Strafbefehle, unterteilt in die Ressorts
    - Geschwindigkeitskontrollen (ganzer Kanton) und
    - Strafbefehle;
  3. der Kanzlei.
- f. Hauptabteilung Waldenburg, bestehend aus
  1. den in der Untersuchung und Anklage tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie den Untersuchungsbeauftragten;
  2. der Kanzlei.
- g. Hauptabteilung Organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität (OK/WK), bestehend aus
  1. der Abteilung Wirtschaftskriminalität;
  2. der Abteilung Organisierte Kriminalität;
  3. der Kanzlei.

#### § 4 Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Geschäftsleitung richten sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung wird von der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt geleitet.

<sup>1</sup> GS37.85, SGS 250

#### § 5 Örtliche Zuständigkeit

<sup>1</sup> Jede Hauptabteilung ist grundsätzlich für die Verfolgung der in ihrem Bezirk begangenen Delikte zuständig, unter Vorbehalt von § 7 Absatz 3.

<sup>2</sup> Die Hauptabteilung Organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität (OK/WK) ist für das ganze Kantonsgebiet zuständig.

<sup>3</sup> Das Ressort Geschwindigkeitskontrollen der Hauptabteilung Sissach ist für das ganze Kantonsgebiet zuständig.

#### § 6 Sachliche Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die sachliche Zuständigkeit der Hauptabteilungen erstreckt sich über alle Delikte des Schweizerischen Strafgesetzbuchs<sup>1</sup>, des kantonalen Übertretungsstrafrechts sowie des Nebenstrafrechts.

<sup>2</sup> Für die Verfolgung von Straftaten in den Bereichen Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität ist die Hauptabteilung Organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität (OK/WK) zuständig.

- a. Als Straftaten im Bereich der Wirtschaftskriminalität gelten insbesondere Verbrechen und Vergehen, die auf dem Gebiet des kaufmännischen Verkehrs begangen worden sind und
  1. denen umfangreiche, komplizierte oder schwerwiegende Vorgänge zu Grunde liegen oder
  2. deren Untersuchung besondere wirtschaftliche oder buchhalterische Kenntnisse erfordert.
- b. Als Straftaten im Bereich der Organisierten Kriminalität gelten - unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft -
  1. Straftaten, welche typischerweise dem organisierten Verbrechen zugeordnet werden können, namentlich umfangreiche Betäubungsmittelverfahren sowie
  2. Verfahren, in denen eine verdeckte Ermittlung angeordnet wird.

<sup>3</sup> Für Geschwindigkeitskontrollen ist ausschliesslich die Hauptabteilung Sissach zuständig.

#### § 7 Interne Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Hauptabteilungen verständigen sich im Einzelfall direkt über die Zuständigkeit für die Durchführung eines Verfahrens.

<sup>2</sup> Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt endgültig.

<sup>3</sup> Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt kann jederzeit Straf-

<sup>1</sup> SR 311.0

verfahren abweichend von der in dieser Verordnung festgelegten örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit einer Hauptabteilung oder einer bestimmten Staatsanwältin oder einem bestimmten Staatsanwalt zuweisen oder zur eigenen Bearbeitung an sich ziehen.

## § 8 Aufgabenerfüllung

<sup>1</sup> Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind verantwortlich für die rechtmässige und effiziente Bearbeitung der ihnen zugewiesenen Strafsachen.

<sup>2</sup> Sie werden in der Aufgabenerfüllung unterstützt durch Untersuchungsbeauftragte, protokollführende Personen, Sachbearbeitende, die Polizei Basel-Landschaft nach Massgabe der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>1</sup> sowie externe Fachleute.

## § 9 Erlass von Strafbefehlen

<sup>1</sup> Der Erlass eines Strafbefehls obliegt den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten.

<sup>2</sup> Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt kann Untersuchungsbeauftragten oder Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern die Bewilligung erteilen, unter der Verantwortung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts Strafbefehle in Übertretungsstrafsachen zu erlassen.

## § 10 Änderung bisherigen Rechts

### 1. Dienstordnung der Sicherheitsdirektion

Die Dienstordnung vom 23. Oktober 1984<sup>2</sup> der Sicherheitsdirektion wird wie folgt geändert: ...<sup>3</sup>

### 2. Dienstordnung des Generalsekretariats der Sicherheitsdirektion

Die Dienstordnung vom 12. Dezember 2000<sup>4</sup> des Generalsekretariats der Sicherheitsdirektion wird wie folgt geändert: ...<sup>5</sup>

### 3. Verordnung über Abschluss und Vollzug privatrechtlicher Verträge

Die Verordnung vom 17. Juni 2008<sup>6</sup> über Abschluss und Vollzug privatrechtlicher Verträge wird wie folgt geändert: ...<sup>7</sup>

1 SR 312.0  
2 GS 28.710, SGS 145.11  
3 GS 37.681 ff.  
4 GS 33.1454, SGS 145.12  
5 GS 37.681 ff.  
6 GS 36.704, SGS 175.13  
7 GS 37.681 ff.

### 4. Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung)

Die Verordnung vom 24. November 1998<sup>1</sup> über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden wird wie folgt geändert: ...<sup>2</sup>

### 5. Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Bürgergemeinden und Bürgergemeinden (Bürgergemeindefinanzverordnung)

Die Verordnung vom 12. Oktober 1999<sup>3</sup> über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Bürgergemeinden und Bürgergemeinden wird wie folgt geändert: ...<sup>4</sup>

### 6. Kantonale Vermessungsverordnung (kVV)

Die Kantonale Vermessungsverordnung vom 12. Dezember 1995<sup>5</sup> wird wie folgt geändert: ...<sup>6</sup>

### 7. Verordnung über das EDV-Grundbuch

Die Verordnung vom 7. April 1998<sup>7</sup> über das EDV-Grundbuch wird wie folgt geändert: ...<sup>8</sup>

### 8. Verordnung über das Fundwesen und das Verwertungswesen

Die Verordnung vom 17. Juli 2007<sup>9</sup> über das Fundwesen und das Verwertungswesen wird wie folgt geändert: ...<sup>10</sup>

### 9. Notariatsverordnung

Die Notariatsverordnung vom 7. April 1998<sup>11</sup> wird wie folgt geändert: ...<sup>12</sup>

### 10. Verordnung über die Notariatsprüfung für Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien und Gemeinden

Die Verordnung vom 21. Dezember 1999<sup>13</sup> über die Notariatsprüfung für Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien und der Gemeinden wird wie folgt geändert: ...<sup>14</sup>

1 GS 33.414, SGS 180.10  
2 GS 37.681 ff.  
3 GS 33.801, SGS 180.13  
4 GS 37.681 ff.  
5 GS 32.353, SGS 211.53  
6 GS 37.681 ff.  
7 GS 33.257, SGS 211.61  
8 GS 37.681 ff.  
9 GS 36.236, SGS 211.91  
10 GS 37.681 ff.  
11 GS 33.110, SGS 217.11  
12 GS 37.681 ff.  
13 GS 33.965, SGS 217.12  
14 GS 37.681 ff.

11. *Verordnung über den Online-Zugriff auf die Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter*

Die Verordnung vom 6. Dezember 2005<sup>1</sup> über den Online-Zugriff auf die Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter wird wie folgt geändert: ...<sup>2</sup>

12. *Verordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten*

Die Verordnung vom 16. Februar 1993<sup>3</sup> zum Bundesgesetz über Hilfe an Opfer von Straftaten wird wie folgt geändert: ...<sup>4</sup>

13. *Verordnung über die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie von Untersuchungsgefangenen*

Die Verordnung vom 15. Januar 2002<sup>5</sup> über die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie von Untersuchungsgefangenen wird wie folgt geändert: ...<sup>6</sup>

14. *Verordnung über den Straf- und Massnahmevollzug*

Die Verordnung vom 11. Juni 1991<sup>7</sup> über den Straf- und Massnahmevollzug wird wie folgt geändert: ...<sup>8</sup>

15. *Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form des Electronic Monitoring*

Die Verordnung vom 3. August 1999<sup>9</sup> über den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form des Electronic Monitoring wird wie folgt geändert: ...<sup>10</sup>

16. *Verordnung über die Bezirksgefängnisse und Haftlokale der kantonalen Polizeiposten*

Die Verordnung vom 23. Dezember 1997<sup>11</sup> über die Bezirksgefängnisse und Haftlokale der kantonalen Polizeiposten wird wie folgt geändert: ...<sup>12</sup>

17. *Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe*

Die Verordnung vom 27. September 2005<sup>13</sup> über die Wehrpflichtersatzabgabe

1 GS 35.883, SGS 233.12

2 GS 37.681 ff.

3 GS 31.186, SGS 252.11

4 GS 37.681 ff.

5 GS 34.399, SGS 261.31

6 GS 37.681 ff.

7 GS 30.578, SGS 261.41

8 GS 37.681 ff.

9 GS 33.742, SGS 261.42

10 GS 37.681 ff.

11 GS 32.1080, SGS 261.61

12 GS 37.681 ff.

13 GS 35.672, SGS 336.11

wird wie folgt geändert: ...<sup>1</sup>

18. *Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer*

Die Vollzugsverordnung vom 13. Dezember 1994<sup>2</sup> zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer wird wie folgt geändert: ...<sup>3</sup>

19. *Regierungsratsverordnung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr*

Die Regierungsratsverordnung vom 19. Dezember 1978<sup>4</sup> über Ordnungsbussen im Strassenverkehr wird wie folgt geändert: ...<sup>5</sup>

20. *Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Preisvorschriften*

Die Verordnung vom 31. März 1987<sup>6</sup> über den Vollzug der eidgenössischen Preisvorschriften wird wie folgt geändert: v

21. *Verordnung über das Normalreglement für die Feuerwehr*

Die Verordnung vom 19. Oktober 1982<sup>7</sup> über das Normalreglement für die Feuerwehr wird wie folgt geändert: ...<sup>8</sup>

22. *Verordnung über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierarten (Artenschutzverordnung)*

Die Verordnung vom 7. April 2009<sup>9</sup> über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierarten (Artenschutzverordnung) wird wie folgt geändert: ...<sup>10</sup>

23. *Verordnung zum Vollzug des eidgenössischen Arbeitsgesetzes*

Die Verordnung vom 5. April 2005<sup>11</sup> zum Vollzug des eidgenössischen Arbeitsgesetzes wird wie folgt geändert: ...<sup>12</sup>

24. *Verordnung über die Alkohol- und Drogentherapien (ADV)*

Die Verordnung vom 25. September 2001<sup>13</sup> über die Alkohol- und Drogentherapien (ADV) wird wie folgt geändert: ...<sup>14</sup>

1 GS 37.681 ff.

2 GS 31.872, SGS 336.21

3 GS 37.681 ff.

4 GS 26.891, SGS 481.15

5 GS 37.681 ff.

6 GS 29.404, SGS 564.1

7 GS 28.201, SGS 761.15

8 GS 37.681 ff.

9 GS 36.1075, SGS 790.11

10 GS 37.681 ff.

11 GS 35.514, SGS 822.10

12 GS 37.681 ff.

13 GS 34.284, SGS 901.41

14 GS 37.681 ff.

**§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts**

Es werden aufgehoben:

- a. Die Verordnung vom 13. Dezember 1988<sup>1</sup> über die Aufgaben des Ersten Staatsanwaltes;
- b. Der Regierungsratsbeschluss vom 9. Februar 1951<sup>2</sup> betreffend Bezeichnung der zuständigen Behörden gemäss Artikel 217 Ziffer 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

**§ 12 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

---

1 GS 29.796, SGS 170.21

2 GS -, SGS 241.11